

TE Vfgh Erkenntnis 1992/3/13 B455/91, B464/91, B803/91, B932/91, B1067/91, B1068/91, B1069/91, B1070

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.1992

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

Leitsatz

Anlaßfallwirkung der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des zweiten Satzes des §20 Abs1 AuslBG, BGBl 218/1975, idF BGBl 450/1990, mit E v 10.03.92, G23/92 ua.

Spruch

Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtenen Bescheide wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden.

Die Bescheide werden aufgehoben.

Der Bund (Bundesminister für Arbeit und Soziales) ist schuldig, den Beschwerdeführern zuhanden ihrer Vertreter die pro Beschwerde mit 15.000 S bestimmten Kosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerden wenden sich gegen im Instanzenzug ergangene Bescheide des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit denen Anträge auf Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Staatsangehörige abgewiesen wurden.

Aus Anlaß der vorliegenden Beschwerden hat der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des zweiten Satzes des §20 Abs1 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. 218/1975, in der Fassung der Novelle BGBl. 450/1990, eingeleitet.

Mit Erkenntnis vom 10. März 1992, G23-34,42-46,49,50/92, hat er die Verfassungswidrigkeit des in Prüfung gezogenen Satzes wegen Verstoßes gegen das aus Art18 in Verbindung mit Art83 Abs2 B-VG abzuleitende Gebot der genauen Regelung der Behördenzuständigkeit im Gesetz festgestellt.

Die angefochtenen Bescheide stützen sich auf die verfassungswidrige Gesetzesbestimmung. Es ist nicht auszuschließen, daß dies für die Beschwerdeführer von Nachteil war. Sie sind daher durch Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden. Die Bescheide sind aufzuheben.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §88 VerfGG. In dem pro Beschwerde zugesprochenen Betrag sind jeweils 2.500 S an Umsatzsteuer enthalten.

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B455.1991

Dokumentnummer

JFT_10079687_91B00455_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at